



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

44. Jahrgang

Wesel, 21. Februar 2019

Nr. 06

S. 1 - 6

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Dinslaken zum naturnahen Gewässerausbau des Rotbaches zwischen km 3+142 bis km 3+318 2
- Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Dinslaken zum naturnahen Gewässerausbau des Rotbaches zwischen km 1+887 bis km 2+029 3
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Halil I. Celik 4
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Alexander Peters 4
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Amela Acil 5
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Andrzej Masternak 5
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Lisa Myers 6
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Kai Krüger 6

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Dinslaken zum naturnahen Gewässerausbau des Rotbaches

Die Stadt Dinslaken beabsichtigt, den Rotbach zwischen km 3+142 bis km 3+318 naturnah auszubauen. Für dieses Vorhaben hat die Stadt Dinslaken beim Kreis Wesel einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung gestellt. Die geplante Maßnahme dient der Verbesserung der Siedlungswasserwirtschaft, dem Hochwasserschutz und der ökologischen Verbesserung des Rotbaches.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Gewässerausbau auf einer Strecke von 176 m sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 1 Ziff. 13.18.1 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesel, 19.02.2019

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Plien

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Dinslaken zum naturnahen Gewässerausbau des Rotbaches

Die Stadt Dinslaken beabsichtigt, den Rotbach zwischen km 1+887 bis km 2+029 im Bereich Wohnungswald bis nördlich Eppinkstraße naturnah auszubauen. Für dieses Vorhaben hat die Stadt Dinslaken beim Kreis Wesel einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung gestellt. Die geplante Maßnahme dient der Verbesserung der Siedlungswasserwirtschaft, dem Hochwasserschutz und der ökologischen Verbesserung des Rotbaches.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Gewässerausbau auf einer Strecke von 142 m sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 1 Ziff. 13.18.1 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die baubedingte Inanspruchnahme von Wiesenflächen sowie Gehölzen wird im Rahmen der Maßnahmenumsetzung durch Neuanpflanzungen und Gehölzentwicklung entlang des neu gestalteten Rotbachlaufes sowie in der Ersatzzaue kompensiert. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesel, 21.02.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Plien

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Halil I. Celik

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Halil I. Celik** letzte bekannte Anschrift **Berthoutstraat 61 / 1, B-2600 ANTWERPEN** den **Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 14.01.2019-Aktenzeichen 01062005595 (SB 33)** erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.02.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Alexander Peters

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Alexander Peters** letzte bekannte Anschrift **Bosberg 36, NL-6464 HE KERKRADE** den **Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 08.01.2019- Aktenzeichen 01061936510 (SB 33)** erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.02.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Amela Acil

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Frau Amela Acil** letzte bekannte Anschrift **Rheinstr. 5, 47475 Kamp-Lintfort den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 08.02.2019-Aktenzeichen 01062065466 (SB 33)** erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.
Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 18.02.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Andrzej Masternak

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Andrzej Masternak** letzte bekannte Anschrift **Keepers Cottage Coteford Close, GB-HA05 2JA PINNER den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 08.01.2019-Aktenzeichen 01061933251 (SB 33)** erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.
Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.02.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Lisa Myers

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Frau Lisa Myers** letzte bekannte Anschrift **Robin Wood Childsbridge Lane, GB-TN15 0BX SEVENOAKS** den **Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 08.01.2019-Aktenzeichen 01061929785 (SB 33)** erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.02.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Kai Krüger

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für Herrn Kai Krüger, letzte bekannte Anschrift **Dresdner Straße 6, 46483 Wesel**, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 29.01.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-HD159, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.02.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Beißel
